



Helping
Hands

Taubstummengasse 7-9
A-1040 Wien

Tel 01/310 88 80 10
Fax 01/310 88 80 37

info@helpinghands.at
www.helpinghands.at

ZVR 304410247

Konto:
Bank Austria
IBAN AT43 1200 0006
0160 6106
BIC BKAUATWW

Helping Hands, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: vi7@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: BMASK 433.001/0006-VI/B/7/2017

Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

Wien, am 7.3.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens des Vereins Helping Hands darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls per E-Mail an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing Peter Marhold MBA
Obmann Helping Hands

Beilage: Stellungnahme

ART. I INTEGRATIONSJAHRGESETZ

ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Laut Artikel 1 dient das vorgeschlagene Gesetz der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, der gesellschaftlichen Teilhabe und der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit. Daraus ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber dem Integrationsjahr in Bezug auf diese Zielsetzungen einen zentralen Stellenwert beimisst.

Wenn dies der Fall ist, ist es die Pflicht des Gesetzgebers, hier einen Rechtsanspruch herzustellen und umzusetzen, für den die notwendigen finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sind. Wenn es sich hier um nicht unerhebliche und langfristige Mehrkosten handelt, so führen diese – wenn die Intention des Gesetzgebers realisierbar ist – langfristig zu einer spürbaren Entlastung des Sozialsystems. Unter dieser Prämisse ist ein Rechtsanspruch nicht nur integrationspolitisch erforderlich, sondern auch aus einer längerfristigen budgetären Gesamtsicht notwendig..

Dies geschieht im vorliegenden Entwurf nicht; hingegen stehen einer vagen Absichtserklärung des Gesetzgebers zahlreiche Verpflichtungen der Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und mancher Asylwerbender gegenüber; dies kann zu einer Arbeitsverpflichtung ohne notwendige Ausbildungsmöglichkeiten führen. Daher sind die Ausbildungsmaßnahmen an die Bedürfnisse der zu Integrierenden anzupassen und klar festzulegen. Insbesondere fehlen hier Maßnahmen zur Alphabetisierung, zum Erwerb grundlegender Deutschkenntnisse, aber auch weiterer allgemeiner Kenntnisse, die im Regelfall im Schulsystem vermittelt werden, und auch ein konkreter Anspruch auf Anpassungslehrgänge zur Nutzung bestehender Qualifikationen, die der österreichischen Berufswelt (noch) nicht entsprechen. Es verwundert, dass die erst im Sommer 2016 geschaffene Ausbildungspflicht für nicht mehr schulpflichtige Minderjährige keine Beachtung findet.

In Bezug auf die Ausführungen des Entwurfs in Bezug auf die Mindestsicherung und die Grundversorgung ist festzuhalten, dass erstere dem Prinzip der Subsidiarität widersprechen, zweitens der europäischen Gesetzgebung.

ZUM BESONDEREN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Art. 1 Integrationsjahrgesetz

Zu § 1

Bei Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sollte ein Rechtsanspruch bestehen, wenn der Gesetzgeber tatsächlich von der Wirkung des Integrationsjahres überzeugt ist (andernfalls kann diese legislative Fingerübung auch unterbleiben). Aus dem Entwurf geht dies bislang aber nicht hervor.

Unter Berücksichtigung der Wortfolge „nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen“ ist vielmehr festzustellen, dass es die Intention des Gesetzgebers scheint, das Integrationsjahr der Beliebigkeit anheimfallen zu lassen.

Die Zweckbestimmung des vorgeschlagenen Gesetzes verwendet den Begriff „(...) unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist“. Diese Wortfolge ist einerseits ein unbestimmter Gesetzesbegriff, andererseits ist eine solche „Wahrscheinlichkeit“ zukünftiger Entscheidungen aus der Statistik über vergangene Ereignisse nicht in allen Kon-

stellationen abschätzbar. Eine Öffnungsklausel für ungeplante geopolitische Ereignisse wäre erforderlich.

Zu § 2

Es ist nicht nachvollziehbar, welche Kriterien herangezogen worden sind, um das Gesetz nur auf Personen Anwendung finden zu lassen, denen nach dem 31.12.2014 ein Status zuerkannt wurde und nicht früher. Sollte keine dem Sachlichkeitsgebot entsprechende Begründung für dieses willkürlich erscheinende Datum angeboten werden, ist anzunehmen, dass die Regelung einer verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle nicht standhalten wird.

Diese Regelung ist sogar geeignet, in Einzelfällen Asylwerber besser zu stellen, als jene Asylberechtigte, deren Status vor dem Stichtag zuerkannt wurde, obwohl der Antrag auf internationalen Schutz am selben Tag gestellt wurde.

Die Ausnahme der Schulpflichtigen ist selbstverständlich, verdeutlicht aber den Ungeist des Vorschlags, der in erster Linie auf eine Arbeitsverpflichtung abzielt, die in Hinblick auf das Verbot von Kinderarbeit Schulpflichtigen nicht auferlegt wird.

Sollte allerdings gemeint sein, dass Jugendliche in Maßnahmen nach dem Ausbildungspflichtgesetz besser aufgehoben sind, dann sollte eine entsprechende Regelung vorgesehen werden. Daher wird vorgeschlagen, den Wortlaut zu ergänzen, „...sofern diese der Schulpflicht oder Ausbildungspflicht unterliegen“

Zu § 3

Zu §3 Abs. 2 vorletzter Satz ist die Frage aufzuwerfen, ob der Bund den Ländern vorschreiben darf, was sie nach lokalem Mindestsicherungsgesetz sanktionieren müssen.

Zum letzten Satz: In dieser Regelung ist auf die Sanktionen gemäß AIVG und Landes MSG abzustellen, die eine Einstellung nur bei wiederholter Verweigerung oder in „besonderen Fällen“ vorsieht. Im Sinne des Art. 29 der Status-RL ist hier eine Inländergleichbehandlung geboten. Der Vorschlag vermag diesem nicht zu entsprechen.

§ 3 Abs. 3

Der Sinn der Meldung an die Grundversorgungsstelle ist nicht nachvollziehbar, da die ohnedies im Vergleich zur nationalen Sozialhilfe eingeschränkte Versorgung die Kriterien der Art. 17 ff Aufnahme-Richtlinie einhalten muss.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung, wonach besonders berücksichtigungswürdige Gründe von der Verpflichtung an Teilnahme befreiend wirken, ist wieder auf das Gleichbehandlungsgebot der Status- sowie der Aufnahme richtlinie zu verweisen.

Zu § 5

Wenn Sprachvermittlung auf das Niveau A1 sowie Alphabetisierung erforderlich sind, sollten diese Kurse auch im Rahmen des Integrationsjahres angeboten werden, da ansonsten die Ziele des gesetzlichen Vorhabens nicht erreicht werden könnten.

Laut Asylstatistik des BMI sind per Jänner 2017 afghanische Asylwerbende die Gruppe mit der zweithöchsten Anzahl an positiven Erledigungen. Daher dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, dass die Statuserkennung bei afghanischen Staatsbürgern „unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte „sehr wahrscheinlich“ ist. Eine Vielzahl von afghanischen Antragstellern, vor allem Frauen, sind nicht alphabetisiert und würden vorderdringlich die im Integrationsjahrgesetz angeordneten Maßnahmen, einschließlich eines Alphabetisierungskurses

und im Anschluss daran eines A1-Deutschkurses benötigen. Genau diese Zielgruppe wird jedoch vom vorgeschlagenen Gesetz nicht erfasst.

Sollten nicht andere Fördermaßnahmen, welche vor dem Integrationsjahr greifen müssten, angedacht sein, so wäre der Gesetzesvorschlag dahin zu ändern, dass nicht nur Sprachkurse auf A2-Niveau angeboten werden.

§ 5 Abs. 3 lit. c

Hier fehlt eine klare Verpflichtung zum Angebot von Anpassungsmaßnahmen von Qualifikationen und Ausbildungen, die an das in Österreich übliche Niveau heranführen. Die Sinnhaftigkeit der Implementierung von Bewerbungstrainings als „Allheilmittel“ wurde und wird schon in etlichen aktuellen AMS-Maßnahmen widerlegt.

§ 5 Abs. 3 lit. g

Es ist entlarvend, dass Arbeitsverpflichtungen von unklar definierten Gemeinwohlinteressen bis zu neun Monate des Integrationsjahres ausmachen können. Das Integrationsjahr wird damit faktisch auf eine Verpflichtung zum Arbeitseinsatz reduziert, welche im Lichte des Art. 4 EMRK sowie Art. 5 GRC unions- wie verfassungsrechtlich bedenklich zu sein scheint.

Wenn internationale Konventionen hingegen keinerlei Beachtung (mehr) finden sollen, ist dies auch nach innerstaatlicher Verfassungstradition unhaltbar: Die damit verbundene Aushöhlung des Art. 7 StGG kann wohl nicht ernsthaft beabsichtigt werden.

§ 5 Abs. 4

Der Verweis auf das freiwillige Integrationsjahr ist jedenfalls unvollständig. Die Absolvierung eines solchen wird zumindest als Maßnahme gem. Abs. 3 lit. g anzurechnen sein.